

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Amt für Straßen und Verkehr
Lindenallee 10
45127 Essen

- im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt -.

und

Firma



- im Folgenden „Empfänger“ genannt -.

Die Vertragsparteien werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

Präambel

Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit, in der der Auftragnehmer im Auftrag der Stadt Essen Lieferleistungen erbringt.

Im Rahmen der Vergabe und Beauftragung kommt der Empfänger mit Informationen der Auftraggeberin bzw. weiteren städtischen Projektpartnern in Berührung. Die Auftraggeberin möchte sicherstellen, dass der Empfänger über die erhaltenen Informationen Stillschweigen bewahrt. Dies gilt sowohl für Informationen vor Beauftragung, während der Durchführung des Projekts, als auch nach dessen Beendigung.

Dem Empfänger ist darüber hinaus bekannt und bewusst, dass das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) Betreiber Kritischer Infrastruktur (KRITIS) nach BSIG §8a für ein Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr ist. Der Empfänger wird daher bei Verarbeitung erlangter Informationen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität zur Informationssicherheit treffen.

§ 1 Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle nach den Anforderungen der Auftraggeberin und/oder nach den Umständen des Einzelfalls geheimhaltungsbedürftige Informationen, insbesondere

1. sämtliche Informationen jedweder Art in Bezug auf die Auftraggeberin oder auf ein mit der Auftraggeberin im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen wie z.B. technische, kommerzielle und geschäftliche Daten und Knowhow, Passwörter, Lizenzschlüssel, Dokumente, Briefe, Pläne, Diagramme, Skizzen, Zeichnungen, Fotografien, Modelle, Spezifikationen, Software oder Programme, Dokumentationen, Algorithmen, Videos und Audio-Anwendungen, sowie anderes Material, das Informationen in Bezug auf die Auftraggeberin und/oder seines Knowhows, seines Unternehmens, seiner Geschäfte, Kunden, Lieferanten und/oder Vermögenswerte enthält,
2. sämtliche Informationen betreffend den Inhalt dieser Vereinbarung, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Notizen oder andere Dokumente, die von der Auftraggeberin vorbereitet werden und welche, die in Nummer 1 bezeichnete Informationen enthalten,
3. Informationen jeglicher Art, welche durch Beobachtungen und Wahrnehmungen beim Besuch der Räumlichkeiten der Auftraggeberin gewonnen werden;
4. sämtliche Informationen oder Daten betreffend den Inhalt der Gespräche und Verhandlungen über eine vertragliche Zusammenarbeit sowie die Tatsache, dass solche Gespräche und Verhandlungen geführt werden,
5. sämtliche betriebsinternen, nicht allgemein zugänglichen Informationen oder Daten betreffend den Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin und der mit der Auftraggeberin im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

§ 2 Geheimhaltung

- (1) Der Empfänger verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur zu Zwecken im Zusammenhang mit dem Projekt zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn das Projekt – unabhängig vom Grund der Beendigung und unabhängig davon, welche der Parteien die Zusammenarbeit beendet hat – beendet wird.
- (2) Der Empfänger wird dafür Sorge tragen, dass er die ihm bekannt gewordenen vertraulichen Informationen mit mindestens der gleichen Sorgfalt behandelt, wie seine eigenen vertraulichen Informationen.
- (3) Im Rahmen dieser Vereinbarung darf der Empfänger die vertraulichen Informationen an einen berechtigten Dritten ausschließlich dann übermitteln, wenn er den berechtigten Dritten auf die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Pflicht zur Sorgfalt und Geheimhaltung ausdrücklich hingewiesen und verpflichtet hat. "Berechtigte Dritte" in diesem Sinne sind verbundene Unternehmen, die Projektpartner, Auftragnehmer, Mitarbeiter, Berater und vergleichbare Personen

auf Seiten des Empfängers sowie verbundene Unternehmen, Auftragnehmer, Mitarbeiter, Berater und vergleichbare Personen auf Seiten der Projektpartner, an welche eine Informationsübermittlung notwendig ist, um das Projekt vorzubereiten bzw. durchzuführen.

(4) Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich

- a) der Öffentlichkeit vor der Offenbarung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Offenbarung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Empfängers bekannt oder allgemein zugänglich wurden,
- b) dem Empfänger schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden,
- c) von dem Empfänger unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind, oder
- d) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind. In einem solchen Fall hat der Empfänger die Auftraggeberin vorab und unverzüglich über die geforderte Offenbarung zu informieren und in Abstimmung mit der Auftraggeberin alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenbarung zu verhindern oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen und die Offenbarung auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 3 Umgang mit vertraulichen Informationen

(1) Der Empfänger ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Auftraggeberin nicht berechtigt, die empfangenen Informationen zu kopieren, Auszüge darüber zu erstellen oder Ähnliches.

(2) Der Empfänger hat unter allen Umständen Vorsorge dafür zu tragen, dass keine der vertraulichen Informationen einem unberechtigten Dritten ganz oder zum Teil bekannt wird oder bekannt werden kann, wenn nicht die Auftraggeberin der jeweiligen konkret zu bezeichnender Weitergabe im Voraus schriftlich zugestimmt hat. Als unberechtigte Dritte gelten dabei grundsätzlich auch alle mit dem Empfänger verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer, Mitarbeiter, Berater und ähnliche Personen vorbehaltlich § 2 Absatz 3. Zur Erfüllung der sich aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtung hat der Empfänger alle Dokumente und jegliches sonstige Material, das die vertraulichen Informationen enthält, ausschließlich an seinem gewöhnlichen Geschäftssitz so aufzubewahren, dass Einblick- und Kenntnisnahme durch Dritte so weit wie möglich ausgeschlossen sind. Informationen, welche dem Empfänger im Wege des Fernzugriffs über ein Netzwerk, insbesondere das Internet, zugänglich gemacht werden (z.B. ein Wiki, ein Projektmanagement-Tool, Web-DAV, Cloud-Dienste) dürfen nicht lokal gespeichert, ausgedruckt oder sonst vervielfältigt und/oder verbreitet werden, soweit und solange dies nicht zur ordnungsgemäßen Erbringung des Projekts erforderlich ist.

(3) Der Empfänger führt die Verarbeitung der erhaltenen Informationen wenigstens nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den jeweils aktuellen, im Bereich Kritischer

Infrastrukturen (KRITIS) angemessenen und erforderlichen Standards der Informationssicherheit durch.

(4) Der Empfänger verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO).

(5) Auf schriftliche Anforderung der Auftraggeberin hin hat der Empfänger der Auftraggeberin alle Materialien, Dokumente, Schriftstücke, Grafiken oder jegliche andere Verkörperung der vertraulichen Informationen der Auftraggeberin, sowie alle elektronischen Manifestationen der Information sowie sämtliche Kopien und Auszüge nach Wahl der Auftraggeberin auszuhändigen oder zu zerstören. Dies gilt unabhängig davon, ob die vertraulichen Informationen ursprünglich von der Auftraggeberin oder einem Dritten übermittelt wurden. Innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die Auftraggeberin hat der Empfänger der Auftraggeberin zudem eine schriftliche Bestätigung darüber auszuhändigen, dass er die Verpflichtung nach diesem Absatz erfüllt hat. Von der Verpflichtung nach Satz 1 unberührt bleiben

- a) die Aufbewahrung einer zu Sicherungszwecken erstellten Kopie von elektronisch gespeicherten Daten im Rahmen der üblichen Datensicherung, soweit die vertraulichen Informationen nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand von den übrigen Daten getrennt werden können, und
- b) das Recht derjenigen Berater, welche einer berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zur Aufbewahrung von Korrespondenz, Zusammenfassungen oder Stellungnahmen, welche vertrauliche Informationen enthalten.

Die schriftliche Anforderung gemäß Satz 1 ist nach Beendigung des Projekts sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung oder begründeten Zweifeln an der Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten durch den Empfänger, zu jedem anderen Zeitpunkt während der Dauer dieser Vereinbarung zulässig.

§4 Kontrollrechte

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

(2) Der Empfänger gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen.

(3) Der Auftraggeberin sind durch den Empfänger alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der Empfänger hat der Auftraggeberin auf

Aufforderung mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.

§ 5 Vertragsstrafe

- (1) Für den Fall der schuldhaften Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet sich der Empfänger an der Auftraggeberin eine von der Auftraggeberin im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Falle des Streites über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfender Vertragsstrafe zu zahlen.
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Für ein Verschulden eines berechtigten Dritten haftet der Empfänger wie für eigenes Verschulden. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistendem Schadenersatz angerechnet.

§ 6 Keine Einräumung von Rechten

- (1) Die Auftraggeberin wird die vertraulichen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen und gemäß eigenem und freiwilligem Entschluss zur Verfügung stellen. Die Auftraggeberin behauptet oder garantiert durch die Übertragung weder ausdrücklich noch konkludent, dass die übermittelte Information für einen bestimmten Zweck ausreichend ist oder dass sie fehlerfrei ist, insbesondere, dass aus dem Gebrauch der Information keine Schutzrechtsverletzungen entstehen.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, dass dem Empfänger durch diese Vertraulichkeitsvereinbarung und durch die Übertragung von Informationen keine Rechte – gleich welcher Art, insbesondere aber solche des geistigen Eigentums – an den offenbarten Informationen eingeräumt werden und dass eine derartige Auslegung der Vertraulichkeitsvereinbarung ausgeschlossen ist.
- (3) Die Parteien stimmen darin überein, dass durch den Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung kein Anspruch des Empfängers gegen die Auftraggeberin auf Abschluss eines weiteren Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht. Die Auftraggeberin gewährt dem Empfänger darüber hinaus keine Exklusivität.

§ 7 Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit ihrer beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht ordentlich kündbar. Sie endet nach Ablauf von drei
- (3) Jahren, gerechnet ab Beendigung des Projekts zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung regelt den Austausch vertraulicher Informationen zwischen den Parteien abschließend und exklusiv. Sie geht allen früheren Vertraulichkeitsvereinbarungen, mündlichen wie schriftlichen, vor.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
- (3) Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vertraulichkeitsvereinbarung im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Parteien soweit wie möglich entspricht. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.
- (4) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Essen. Für Klagen der Auftraggeberin gegen den Empfänger gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Diese Gerichtsstandsvereinbarungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ort _____

Essen, _____

Unterschrift

Firma _____ GmbH

Unterschrift Stadt Essen